

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Einheitliche Regelung in Bezug auf die Größe des Verkaufs- und Grundpreises und Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Klarere Vorgaben in Bezug auf die Schriftgröße der Preisauszeichnung sowie die Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Nach den geltenden Regelungen des Preisauszeichnungsgesetzes besteht bereits Verpflichtung, dass die Preise leicht lesbar und zuordenbar auszuzeichnen sind, sowie die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung. Durch die Änderung des Gesetzes werden Klarstellungen hinsichtlich der Schriftgröße der Preisauszeichnung getroffen sowie Vorgaben hinsichtlich der Bezugsgrößen festgelegt. Für die Vorgabe der Schriftgrößen wurden die Größen herangezogen, auf die man sich schon im Rahmen der 2009 abgeschlossenen, rechtlich unverbindlichen Charta zur Grundpreisauszeichnung geeinigt hatte und die sich in der Praxis als taugliche Größen zur Sicherstellung der leichten Lesbarkeit erwiesen haben. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung erzeugt für die Unternehmen bürokratischen Aufwand. Aufgrund der Änderungen sind keine weiteren wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Änderung des Preisauszeichnungsgesetzes

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	18.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der geplanten Gesetzesnovelle sollen die relevanten Maßnahmen des Ministerratsvortrags vom 3. September 2025 betreffend „Herbst des Aufschwungs: Wachstum, leistbare Preise und standortpolitische Maßnahmen für alle“ im Bundesgesetz über die Auszeichnung von Preisen (Preisauszeichnungsgesetz – PrAG), BGBl. Nr. 146/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2022 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen entsprechend den Vorgaben im genannten Ministerratsvortrag sowie im genannten Entschließungsantrag klarere Regelungen hinsichtlich der Schriftgröße der Preisauszeichnung schaffen, sowie Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen bei der Grundpreisauszeichnung innerhalb einer Betriebsstätte zur Sicherstellung eines vereinfachten Preisvergleichs treffen.

Ziele

Ziel 1: Einheitliche Regelung in Bezug auf die Größe des Verkaufs- und Grundpreises und Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Beschreibung des Ziels:

Es sollen klarere Regelungen hinsichtlich der Schriftgröße der Preisauszeichnung geschaffen werden, sowie Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen bei der Grundpreisauszeichnung innerhalb einer Betriebsstätte zur Sicherstellung eines vereinfachten Preisvergleichs treffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Klarere Vorgaben in Bezug auf die Schriftgröße der Preisauszeichnung sowie die Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Klarere Vorgaben in Bezug auf die Schriftgröße der Preisauszeichnung sowie die Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Vermutungsregelung hinsichtlich der leichten Lesbarkeit soll Vereinfachungen und Rechtssicherheit in der Praxis bringen und den Normunterworfenen als Orientierungshilfe bei der Gestaltung der Preisauszeichnung dienen. Zudem soll eine Klarstellung in Bezug auf das Größenverhältnis von Verkaufspreis und Grundpreis getroffen werden und vorgesehen werden, dass die Bezugsgrößen innerhalb einer Betriebsstätte einheitlich auszuweisen sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitliche Regelung in Bezug auf die Größe des Verkaufs- und Grundpreises und Vorgaben zur Verwendung einheitlicher Bezugsgrößen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Nach den geltenden Regelungen des Preisauszeichnungsgesetzes besteht bereits Verpflichtung, dass die Preise leicht lesbar und zuordenbar auszuzeichnen sind, sowie die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung. Durch die Änderung des Gesetzes werden Klarstellungen hinsichtlich der Schriftgröße der Preisauszeichnung getroffen sowie Vorgaben hinsichtlich der Bezugsgrößen festgelegt. Für die Vorgabe der Schriftgrößen wurden die Größen herangezogen, auf die man sich schon im Rahmen der 2009 abgeschlossenen, rechtlich unverbindlichen Charta zur Grundpreisauszeichnung geeinigt hatte und die sich in der Praxis als taugliche Größen zur Sicherstellung der leichten Lesbarkeit erwiesen haben. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung erzeugt für die Unternehmen bürokratischen Aufwand. Aufgrund der Änderungen sind keine weiteren wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Nach den geltenden Regelungen des Preisauszeichnungsgesetzes besteht bereits Verpflichtung, dass die Preise leicht lesbar und zuordenbar auszuzeichnen sind sowie die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung erzeugt für die Unternehmen bürokratischen Aufwand. Aufgrund der Änderungen sind keine weiteren wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen und Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung:

Durch die Änderungen des Preisgesetzes sollen Klarstellungen hinsichtlich Schriftgrößen und der leichten Lesbarkeit des Verkaufspreises und Grundpreises getroffen werden. Zudem sollen die Preisvergleiche für Konsumentinnen und Konsumenten durch einheitliche Bezugsgrößen innerhalb einer Betriebsstätte erleichtert werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbelastung pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">- Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder- finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.11.2025 10:09:50

WFA Version: 0.1

OID: 4796

A0|B0|D0|F0|G0|I0